

# RS Vwgh 2001/12/20 98/08/0405

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

## Index

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §9;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0253 B 20. Juni 2001 RS 1(hier nur erster bis dritter Satz)

## Stammrechtssatz

Nach der Konkurseröffnung tritt der Masseverwalter als Vertreter der Konkursmasse an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktiv- oder Passivbestandteile der Konkursmasse handelt. Die Konkurseröffnung beseitigt zwar nicht die Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners; dieser bleibt vielmehr parteifähig und behält auch die Sachlegitimation und ist grundsätzlich prozessfähig. Lediglich hinsichtlich des durch die Konkurseröffnung seiner freien Verfügung entzogenen Vermögens (Konkursmasse) ist der Gemeinschuldner verfügungsunfähig und daher insoweit auch prozessunfähig. Ein Bescheid, der eine GmbH (über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde) zur Nachentrichtung allgemeiner Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge verpflichtet, wäre daher an den Masseverwalter als Partei des Verfahrens zu richten, weil Sozialversicherungsbeiträge wirtschaftlich die Masse und ihre Erträge treffen (Hinweis E 8. Juni 1978, 863/77).

## Schlagworte

Masseverwalter Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Stellung des Vertretungsbefugten Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080405.X01

## Im RIS seit

07.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)